

Statuten





# ${\bf Versions kontrolle}$

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen
1.0		Simon Jäggi	Vereinsgründung
1.1		Simon Jäggi, Gian-	Änderungen anhand der GV vom 10.10.2020
1.2		Luca Tschopp	Änderungen anhand der GV vom 30.01.2021





## Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Sitz	3
3	Ziel und Zweck	3
4	Finanzierung der Ziele	3
5	Mitgliedschaft	3
6	Passivmitgliedschaft	3
7	Aufnahme	4
8	Austritt und Ausschluss	4
9	Rechte	4
10	Pflichten	4
11	Treuepflicht	4
<b>12</b>	Beiträge	5
13	Vereinsorgane	5
14	Generalversammlung	5
<b>15</b>	Einberufung der Generalversammlung	6
16	Stimmrecht	6
17	Beschlüsse und Wahlen	6
18	Vorstand	6
19	Kompetenzen des Vorstandes	6
20	Revisoren	7
<b>2</b> 1	Bestrafungsprozess	7
22	Mahnungssystem	7
23	Haftung	7
<b>24</b>	Auflösung und Liquidation	7
<b>25</b>	Inkrafttreten	8





#### 1 Name

"PR1SM"

Unter dem Namen "PR1SM" besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ettingen.

### 3 Ziel und Zweck

PR1SM ist ein Verein mit dem Ziel, das Zusammensein der Mitglieder zu fördern und an verschiedenen Events teilzunehmen.

- Teilnahme/Organisation an an kulturellen Anlässen, insbesondere Lan Partys / Netzwerk Sessionen / E-Sports Events
- Pflege von gemeinschaftlichen Aktivitäten (Vereinsausflüge, Teilnahme an Veranstaltungen).
- Über Internet- und Spielkultur aufklären
- Schweizer E-Sports fördern
- Öffentlichkeitsarbeit (Soziale Medien, Webseite, Online Auftritt)
- Organisation von öffentlichen Übertragungen (Twitch.tv/)

### 4 Finanzierung der Ziele

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Einnahmen durch Events
- Spenden

## 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

## 6 Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

- Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt.





### 7 Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der ganze Jahresbeitrag ist in jedem Fall geschuldet. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv über die Einsprache.

### 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- $\bullet\,$ eine a. o. Generalversammlung einzuberufen. Wenn min. 20% der Mitglieder den Antrag unterscheiben.
- ein Stimmrecht.
- jederzeit aus dem Verein auszutreten.
- Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- Gleichbehandlung.
- Vereinskleidung zu tragen.

#### 10 Pflichten

Jedes Mitglied hat:

- die Interessen des Vereins zu wahren.
- eine Beitragspflicht.
- eine Anwesenheitspflicht für Generalversammlungen.
- die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

## 11 Treuepflicht

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Treuepflicht. Sie verletzen die Treuepflicht, wenn sie den Interessen des Vereins schaden. Das kann bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.





### 12 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 100.00 CHF zu leisten. Passivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50.00 CHF zu leisten

- Eintritt bis 31. August: ein voller Jahresbeitrag.
- Eintritt nach 31. August: ein halber Jahresbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag kann an jeder Generalversammlung gesenkt oder erhöht werden. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.4. eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist unabhängig vom Zeitpunkt immer der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

### 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### 14 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Die Wahl des Präsidenten.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr.
- Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- Festsetzen des Jahresbeitrags.
- Die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand, oder ein Mitglied der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet.
- Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung, die mind. 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind von diesem zu begutachten und noch mindestens Zwei Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und zu traktandieren.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Das Fehlen an einer Generalversammlung muss dem Vorstand gemeldet werden.

Vereinsmitglieder, welche der Mitgliederversammlung und Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, bezahlen einen Betrag von Fr. 20 in die Vereinskasse.

Die Mitglieder haben sich 24h vorher beim Vorstand abzumelden.





### 15 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30.06 statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann von 1/3 aller Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail an die Mitglieder. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und den Mitgliedern bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

#### 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anders Mitglied per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen in sich vereinen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse über den Anschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

#### 17 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie Statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht jemand der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Strichentscheid.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgebenden Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion des Vereins ist die Zustimmen von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand besteht mind. aus:

- Präsidium
- Kassier
- Aktuar

Allenfalls kann der Vorstand weitere Rollen delegieren.

# 19 Kompetenzen des Vorstandes

Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder und das Zusammenstellen des Jahresprogramm.

Der Vorstand entscheidet über jede Anmeldung an Events.





#### 20 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren und Revisor. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Aufgaben der Revisoren sind Planung, Vorbereitung und Durchführung interner Revisionen.

### 21 Bestrafungsprozess

Der Verein führt ein festes Bestrafungssystem. Bei diesem System handelt es sich um einen vierstufigen Ablauf, welcher für alle Mitglieder zur Geltung kommt. Bei Fehlverhalten oder einem Regelbruch wird dem Mitglied eine Verwarnung ausgestellt. Sechs Monate nach Ausstellung einer Verwarnung verfällt diese. Falls ein Mitglied zwei Verwarnungen in einem Zeitrahmen von sechs Monaten erhält, behält sich der Verein vor, eine Geldstrafe von 50 CHF in Rechnung zu stellen. Im Falle einer weiteren Verwarnung innerhalb der nächsten Sechs Monate nach der Strafe, wird das Mitglied gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen.

### 22 Mahnungssystem

Sofern bei der spezifischen Zahlung bzw. Obligation an den Verein keine anderen Mahnungsbedinungen genannt werden, gilt der folgende Mahnungsprozess für alle Zahlungen an den Verein durch jegliche Vereinsmitglieder.

Zahlungen müssen innert 30 Tagen nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung ausgeführt werden. Sollte die Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht eingehalten werden, beginnt der erste Mahnungszyklus. Sollte die Zahlung während 2 Wochen nach Start des ersten Mahnungszyklus nicht beglichen werden, wird eine kostenfreie Mahnung an den Schuldner gesendet. Zum Zeitpunkt des Sendens der ersten Mahnung wird der zweite Mahnungszyklus begonnen. Sollte die Zahlung während den nächsten 2 Wochen weiterhin nicht beglichen werden, wird mit einer erneuten Mahnung eine Gebühr von CHF 20.00 verhängt. Sollte die Zahlung der Rechnung inkl. der Mahnungsgebühr während den nächsten 2 Wochen weiterhin nicht beglichen werden, wird das Anliegen zur Weiterverfolgung an den Vorstand übergeben, der über weitere, zusätzliche Massnahmen entscheidet.

## 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 24 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.





### 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom

Datum: 30.01.2021

angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von zwei Mitgliedern vom Vorstand.

Name: Simon Jäggi Funktion: Kassier

Name: Fabian Zeller Funktion: Präsident  $\mathcal{F}$  Zeller